

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen –AGB der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (a) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
Entgegenstehende Geschäftsbedingungen sind der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH gegenüber rechtsunwirksam, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH bedarf. Sie sind nur bindend, wenn sie von der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- (b) Sowohl der Kunde als auch die GAD Burkhardtsdorf GmbH verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung über alle vor und während der Laufzeit des Vertrages ausgetauschten, Informationen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass im Rahmen des Vertrages personenbezogene Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen der DS-GVO als auch dem Datenschutzkonzept der GAD Burkhardtsdorf GmbH verarbeitet und gespeichert werden.**
- (c) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung ersetzt.
- (d) Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss

- (a) Die Angebote der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH sind freibleibend. Der Liefer- und Leistungsvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH zustande.
- (b) Mündliche Zusagen von Angestellten und Vertretern sind für die Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH nur dann verbindlich, wenn sie von dieser ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Preise

- (a) Preislisten und Produktbeschreibungen sind hinsichtlich der Preise, Lieferzeiten, Mengen und Nebenleistungen freibleibend. Der Umfang der zu erbringenden Leistung sowie eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH.
- (b) Verpackung, Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten sind nicht eingeschlossen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (a) Sofern nicht anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH sofort und ohne Abzüge fällig.
- (b) Bei Zielüberschreitung ist die Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. fünf Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank und, soweit der Besteller kein Verbraucher ist, von acht Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens jederzeit möglich ist.
- (c) Wechsel werden nicht, Schecks nur erfüllungshalber und unter Vorbehalt der Gutschrift angenommen.

- (d) Ist der Besteller mit der Zahlung in Verzug, steht es der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruchs ein, so ist die Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu fordern. Verweigert der Besteller Vorauszahlung oder Sicherheit, so kann die Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.
- (e) Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Bestellers jeweils Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen jeweils die ältere.

§ 5 Lieferfrist

- (a) Die vereinbarte Liefer- oder Fertigungsfrist gilt stets nach Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Einzelheiten. Insoweit handelt es sich grundsätzlich um unverbindliche Liefer- oder Fertigungsfristen. Um verbindliche Liefer- und Fertigungstermine handelt es sich ausschließlich dann, wenn der Liefer- und Fertigungstermin schriftlich gegenüber dem Besteller als verbindlich bestätigt worden ist.
- (b) Bei Überschreiten der Liefer- oder Fertigungsfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Wird die Liefer- oder Fertigungsfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, haftet die Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH ausschließlich für den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgerecht geliefert oder gefertigt wurde, maximal in Höhe des negativen Interesses.
- (c) Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und vom Unternehmer nicht zu vertretende Umstände entbinden die Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH von der Einhaltung der Liefer- und Fertigungsfristen für die Dauer der Betriebsstörung. In diesen Fällen ist der Besteller insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz gelten zu machen.

§ 6 Gefahrübergang

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die vereinbarte Werkleistung ist vom Besteller entsprechend der getroffenen Lieferzeit abzunehmen. Mit Abnahme des Werkes geht die Gefahrtragung auf den Besteller über. Die Abnahme der Werkleistung erfolgt dabei spätestens mit Zahlung der vereinbarten Vergütung.

§ 7 Gewährleistung

- (a) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten, überarbeiteten Sachen ein Jahr. Ist der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.
- (b) Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung/Abnahme auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind sofort, mindestens aber innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH schriftlich mitzuteilen. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung.
- (c) Sonstige Mängel sind der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH innerhalb einer Woche seit Kenntnisnahme anzuzeigen.
- (d) Die Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH ist berechtigt, Nacherfüllung nach Ihrer Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass sie entscheidet, ob eine Mängelbeseitigung oder eine Neulieferung vorgenommen wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist die Firma GAD

Burkhardtsdorf GmbH zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt. Auch im Falle einer wiederholten Nacherfüllung entscheidet die Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH zwischen Neulieferung oder Mängelbeseitigung.

- (e) Der Besteller ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen ist. Anspruch auf Schadensersatz besteht nur, soweit die Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Der Schadensersatz ist in jedem Fall auf das negative Interesse beschränkt. Schadensersatz für Mängelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen.

§ 8 Pflichtverletzungen

- (a) Die Haftung der Pflichtverletzungen der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverstöße.
- (b) Die Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH haftet grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, welche aus Werkleistungen resultieren, die auf der Grundlage der vom Besteller geprüften und vorgelegten Fertigungsunterlagen erbracht wurden. Insbesondere wird bei der Erbringung von Werkleistungen nach Vorgabe des Bestellers die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenüber dem Besteller bestehenden Forderungen der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH in deren Eigentum.
- b) Im Falle von Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH das (Mit-)Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers zulässig. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, tritt er zum Zeitpunkt der Veräußerung die Forderung gegen den Erwerber an die Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH ab. Der Besteller hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungspflicht direkt an die Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH Zahlung zu leisten.
- c) Im Übrigen sind Verfügungen über die Vorbehaltsware unzulässig, insbesondere Sicherheitsübereignung oder Verpfändung.
- d) Erfolgt die Zwangsvollstreckung des Vermögens des Bestellers und ist hiervon die Vorbehaltsware tangiert, so ist dies der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan, Aktenzeichen) mitzuteilen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (a) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH.
- (b) Soweit es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondereigentum handelt, ist Gerichtsstand der Sitz der Niederlassung der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH.
- (c) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Firma GAD Burkhardtsdorf GmbH und dem Besteller unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit der UN- Kaufrechtes (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.